

ihr begonnenes Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 16. Mai 1997

Prof. Dr. M. Erdal
Dekan des Fachbereiches Ost- und
Außereuropäische Sprach-
und Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

722

Studienordnung für den Teilstudiengang Südostasienwissenschaften mit dem Abschluß Magister Artium (M. A.)/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13. November 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/524 (021) — 2
St.Anz. 27/1997 S. 2009

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG

I. TEIL: ZIELE DES STUDIUMS

1. Wissenschaftsorientierte Ziele
2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. TEIL: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2. Sprachkenntnisse
2. Studienorganisation
 - 2.1. Studienbeginn
 - 2.2. Studiendauer
 - 2.3. Studienabschnitte
 - 2.4. Auslandsaufenthalt
 - 2.5. Weiterführende Studien

III. TEIL: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1. Grundstudium
 - 1.2. Hauptstudium
 - 1.3. Studium freier Wahl
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
4. Prüfungen
 - 4.1. Zwischenprüfung
 - 4.2. Magisterprüfung
 - 4.3. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
 - 4.4. Abschlußgrad
 - 4.5. Leistungs- und Teilnahmenachweise

IV. TEIL: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
 - 1.1. Studienberatung des Fachs
 - 1.2. Allgemeine Studienberatung
 - 1.4. Orientierungsveranstaltung
 - 1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1. Grundlage der Studienordnung
 - 2.2. Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1. Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2. Inkrafttreten
 - 3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABl. Amtsblatt
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 4/94 S. 243 ff.)
- SWS Semesterwochenstunden

VORBEMERKUNG

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra Artium oder eines Magister Artium (M. A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann das Fach Südostasienwissenschaften als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Wird das Fach Südostasienwissenschaften als Hauptfach studiert, ist es zum Erreichen des Studienabschlusses mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern zu kombinieren. Die Wahl der Fächer ist im Rahmen der MAPO frei. Das Fach Südostasienwissenschaften kann in der Kombination mit allen geisteswissenschaftlichen Fächern als erstes oder zweites Hauptfach oder als erstes oder zweites Nebenfach studiert werden. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre können unter den Voraussetzungen von § 3 MAPO als eines der Nebenfächer oder gemeinsam als erstes und zweites Nebenfach gewählt werden. Diese Studienordnung regelt das Studium der Südostasienwissenschaften als Hauptfach.

I. TEIL: ZIELE DES STUDIUMS

1. Wissenschaftsorientierte Ziele

Das Fach Südostasienwissenschaften beschäftigt sich mit den Sprachen und Kulturen des austronesischen Sprachraums. Schwerpunkt der Südostasienwissenschaften an der JWGU ist das Studium austronesischer (malaio-polynesischer) Sprachen, insbesondere der Sprachen in den Ländern Indonesien, Malaysia und Brunei, deren Geschichte und der in diesen Sprachen verfaßten Literaturen. Außerdem umfaßt das Studium Angebote auf dem Gebiet der gegenwartsbezogenen Südostasienskunde mit Veranstaltungen zu gesellschaftlichen, kulturanthropologischen und landeskundlichen Fragestellungen.

2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Das Studium der Südostasienwissenschaften ist auf kein spezifisches Berufsfeld orientiert. Es kann den Zugang zu den nachfolgend genannten Berufsfeldern und Tätigkeiten erleichtern. Diese kommen zum Teil aber nur bei sich anschließender Promotion in Betracht:

- in der universitären und außeruniversitären Forschung und Lehre
- bei in Südostasien tätigen Wirtschaftsverbänden und -unternehmen
- bei internationalen Organisationen
- in Verbänden und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- Verlagen, Rundfunk, Fernsehen, Presse
- in der Erwachsenenbildung und Tätigkeiten im Rahmen (inter-)kultureller Projekte

Durch die Wahl der Nebenfächer kann eine berufsspezifische Ausrichtung des Studiums erreicht werden.

II. TEIL: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung, nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

1.2. Sprachkenntnisse

Das Studium der Südostasienwissenschaften erfordert Sprachkenntnisse des Englischen und Französischen sowie ausreichende Lesekenntnisse des Niederländischen. (vgl. MAPO, Anhang IV). Der Nachweis der Französischkenntnisse kann auf Antrag erlassen werden, wenn statt dessen ausrei-

chende Kenntnisse einer in Asien beheimateten Sprache mit Ausnahme der im Grundstudium zu erwerbenden Sprachen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.

Studierende, die bei Aufnahme des Studiums diese Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, haben bis zur Anmeldung zur Zwischenprüfung entsprechende Sprachkenntnisse zu erwerben. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung gemäß MAPO, Anhang IV, bei den modernen Fremdsprachen durch:

- Abiturzeugnis,
- entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. „5 Punkte“ sein darf,
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse,
- VHS-Zertifikat, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen, gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

2. Studienorganisation

2.1. Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. Studierenden ohne Vorkenntnisse des Indonesischen wird jedoch empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen, da der Sprachkurs Indonesisch I nur jeweils im Wintersemester angeboten wird. Der Besuch der fachorientierten Studienberatung während des ersten Studiensemesters wird dringend empfohlen.

2.2. Studiendauer

Die Studienordnung geht von einer Studiendauer von acht Semestern aus (zur Regelstudienzeit vgl. § 4 Abs. 1 MAPO). Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglichen soll, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Südostasienwissenschaften im Hauptfach ist in zwei Studienphasen gegliedert:

- Grundstudium (1. bis 4. Semester) mit der Ablegung der Zwischenprüfung,
- Hauptstudium (5. bis 8. Semester)
- Magisterprüfung.

Die Anzahl der SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beläuft sich auf 64. Davon müssen 4 SWS nach vorheriger Absprache mit der/dem Fachvertreter/in aus dem Angebot anderer Fächer gewählt werden (vgl. III.1.). Hinzu kommen 8 SWS freies Studium.

2.4. Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird ein (Studien-)Aufenthalt an einer Universität Indonesiens oder Malaysias empfohlen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können gemäß § 9 MAPO anerkannt werden.

2.5. Weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann mit der Promotion zur/zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden (vgl. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie [„Dr. phil.“] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986 [ABl. 1988 S. 352 ff.] in der jeweils gültigen Fassung).

III. TEIL: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Fach Südostasienwissenschaften verfügt als sogenanntes „kleines Fach“ nur über wenige Hochschullehrer/-innenstellen. Aus diesem Grunde können nicht alle im Abschnitt I.1. genannten Fachinhalte immer in gleicher Weise im Lehrangebot vertreten sein. Die Studieninhalte des Faches Südostasienwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität stellen deshalb eine Auswahl dar, die in exemplarischer Weise

das Gesamtspektrum des Faches repräsentieren. Der Studiengang setzt sich deshalb aus einer bestimmten Zahl von obligatorischen Lehrveranstaltungen und einer Anzahl von frei wählbaren Veranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) zusammen. Diese werden durch das tatsächliche Lehrangebot vorgegeben, wobei Wahlpflichtveranstaltungen auch aus anderen für das Fach Südostasienwissenschaften relevanten Fächern stammen können. Die Wahl von Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern wie zum Beispiel Orientalistik, Phonetik, Vergleichende Sprachwissenschaft, Japanologie, Sinologie ermöglicht im Grund- und Hauptstudium eine zum Beispiel methodologische Ergänzung individueller Schwerpunktbildung im Fachstudium Südostasienwissenschaften. Sie soll nach Beratung mit der/dem Fachvertreter/in des Faches Südostasienwissenschaften und mit der/dem Hochschullehrer/in des betreffenden Faches getroffen werden. Die darin erbrachten Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 9 MAPO anerkannt, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Südostasienwissenschaften stehen. Wegen der Möglichkeit der Anerkennung soll sich die/der Studierende vor der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung mit der/dem Fachvertreter/in ins Benehmen setzen.

Studierende der Südostasienwissenschaften im Hauptfach erwerben neben einem allgemeinen Überblick über Sprachen und Kulturen des austronesischen Sprachraums aktive Kenntnisse des Indonesischen (Bahasa Indonesia) und vertiefte Kenntnisse über die Struktur zweier weiterer austronesischer Sprachen. Darüber hinaus werden Kenntnisse über die Methoden der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft am Beispiel austronesischer Sprachen vermittelt. Begleitet werden diese Studien von Veranstaltungen zur gegenwartsbezogenen Südostasienskunde, die in exemplarischer Weise in gesellschaftliche, historische und politologische Fragestellungen zu den Ländern der Region einführen. Daneben werden auch Veranstaltungen zur Landeskunde Südostasiens angeboten.

Unter Sprachvermittlung werden im Grundstudium die Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Indonesischen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch verstanden. Im Hauptstudium richtet sich der Schwerpunkt auf die Anwendung der erworbenen Kenntnisse.

Unter Sprachwissenschaft/Literatur sind die Veranstaltungen zusammengefaßt, die den Studierenden in exemplarischer Weise Kenntnisse in und über weitere Sprachen des austronesischen Sprachraums, deren Geschichte sowie der in diesem Raum entstandenen Literaturen vermitteln. Dabei stehen die modernen Entwicklungen sowohl in den Sprachen als auch in den Literaturen dieses Raums im Vordergrund des Interesses.

Unter gegenwartsbezogener Südostasienskunde werden solche Veranstaltungen verstanden, die den Studierenden in exemplarischer Weise Problemstellungen in den Ländern Südostasiens näherbringen. Es handelt sich dabei im einzelnen um Fragen der historischen Entstehung (moderne Geschichte), der sozialen, ökonomischen und politischen Entwicklungen und ihrer Bedingungen (Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, Minderheitenpolitik, Religionspolitik) sowie kulturanthropologische Aspekte dieser Gesellschaften.

1.1. Grundstudium

Im Grundstudium werden als wichtige Grundlage des Studiums die Kenntnisse des Indonesischen (Bahasa Indonesia) in der Form von Sprachkursen und weiterführenden Konversations- und Übersetzungsübungen vermittelt. Daneben werden Veranstaltungen angeboten, die die Studierenden in die wissenschaftliche Methodik der verschiedenen Teilgebiete der Südostasienwissenschaften einführen (synchrone und diachrone Linguistik, gegenwartsbezogene Südostasienskunde). Der Besuch von landeskundlichen Übungen gehört ebenfalls zum Programm des Grundstudiums. Der Mindeststudienplan umfaßt 36 SWS.

Studienplan

- Indonesisch für Anfänger (K, 2 Semester je 6 SWS)
- Indonesisch für Fortgeschrittene (K, 2 SWS)
- Indonesische Grammatik (Ü, 2 SWS)
- Einführung in die Südostasienwissenschaften (PS, 2 SWS)
- Einführung in die synchrone und diachrone austronesische Sprachwissenschaft (PS, 2 SWS)
- Übungen zur Struktur einer zweiten austronesischen Sprache (Ü, 2 SWS)
- Kenntnisse des Thai oder Vietnamesischen (K, 2 SWS)

- Proseminare/Übungen zur Literatur und gegenwartsbezogenen Südostasienskunde (PS, insg. 6 SWS)
- Landeskunde (Ü, 2 SWS)
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl gemäß 1.3 (4 SWS)

1.2. Hauptstudium

Auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Methoden werden Fragestellungen aus der austronesischen Sprachwissenschaft, Probleme der Literaturen dieser Sprachen sowie spezielle Fragestellungen zu gesellschaftlichen, sozialen und politischen Themen der Region vertiefend behandelt. Der Mindeststudienplan umfaßt 36 SWS.

Studienplan

Veranstaltungen

- zur Vertiefung im Indonesischen (K, Ü, 8 SWS)
- zur gegenwartsbezogenen Südostasienskunde (S, Ü, 6 SWS)
- zu malaischen und austronesischen Literaturen (S, 6 SWS)
- zur diachronen Linguistik (S, Ü, 2 SWS)
- zur synchronen Linguistik (S, Ü, 2 SWS)
- zur Struktur einer dritten austronesischen Sprache (S, Ü, 2 SWS)
- zur Vertiefung von Thai oder Vietnamesisch (K, 2 SWS)
- des Wahlpflichtbereichs aus dem Angebot anderer Fächer (4 SWS)
- nach freier Wahl gemäß 1.3. (4 SWS)

1.3. Studium freier Wahl

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 8 SWS sollen den Studierenden Einblick in fächerübergreifende Zusammenhänge ermöglichen.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Vorlesungen (V) sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichen Überblicks- und Spezialthemen.

Proseminare (PS) stellen Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten dar und bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

Seminare (S) dienen der Vertiefung von Kenntnisse in dem jeweiligen Gebiet. Durch die Untersuchung eingegrenzter Themen werden die Studierenden in ihrer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit gefördert.

Kurse (K) vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.

Übungen (Ü) dienen der Erarbeitung eines Themenbereiches bzw. der Vertiefung der in Kursen, Proseminaren und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse.

Kolloquien (Ko) dienen vornehmlich der Theorie- und Methodendiskussion und sind dadurch insbesondere für Examenskandidatinnen und -kandidaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden gedacht. Sie sind auch der Ort für die Vorstellung und Diskussion von Arbeitsvorhaben von Studierenden.

3. Zugangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Die Teilnahme an Seminaren mit dem Erwerb von qualifizierten Seminarscheinen ist in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) möglich. Dazu gehört insbesondere die erfolgreiche Absolvierung des zweisemestrigen Indonesisch-Sprachkurses. Über Ausnahmen entscheidet die/der jeweilige Lehrende.

4. Prüfungen

4.1. Zwischenprüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt nach Abschluß des Grundstudiums in der Regel am Ende des vierten Semesters. Neben den nach § 13 Abs. 3 MAPO geforderten Nachweisen sind die unter III. 5. a) genannten Leistungsnachweise und Teilnahmescheine vorzulegen und die in II. 1.2. geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Zwischenprüfung findet als Kompaktprüfung statt und besteht im Fach Südostasienskunde als Hauptfach aus einer mindestens 15- und höchstens 30minütigen mündlichen Prüfung. Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- Erforderliche Sprachkenntnisse (siehe II. 1.2 und Anhang III zur MAPO),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis (§ 16).

4.2. Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind die Leistungs- und Teilnahmescheine gemäß III. 5. b) sowie die Nachweise gemäß § 19 Abs. 1 MAPO vorzulegen.

Die Magisterprüfung im Fach Südostasienskunde als Hauptfach besteht aus:

- der Magisterhausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten (sofern Südostasienskunde als erstes Hauptfach gewählt ist);
- einer vierstündigen Klausur;
- einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17),
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18),
- Zulassungsverfahren (§ 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Magisterhausarbeit (§§ 20, 21),
- schriftliche Prüfung (§ 22),
- mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25),
- Magisterurkunde (§ 27).

4.3. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen auf der Grundlage der in dieser Studienordnung geregelten Studieninhalte.

4.4. Abschlußgrad

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M. A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 MAPO den Grad einer Magistra Artium/eines Magister Artium (M. A.).

4.5. Leistungs- und Teilnahmescheine

a) Leistungs- und Teilnahmescheine als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Südostasienskunde

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind als qualifizierte Scheine vorzulegen:

- Indonesisch für Anfänger (2 sem. Sprachkurs, 1 Schein);
- 1 Einführung in die synchrone und diachrone austronesische Sprachwissenschaft;
- 1 Einführung in die Südostasienskunde;
- 1 Proseminar oder Übung zur gegenwartsbezogenen Südostasienskunde;
- 1 Proseminar zur Literatur.

Außerdem ist der Besuch folgender Veranstaltungen durch Teilnahmescheine nachzuweisen:

- Indonesisch für Fortgeschrittene (Lektüre und Konversation; je 1 Schein);
- Indonesische Grammatik;
- 1 Übung zur Struktur einer zweiten austronesischen Sprache;
- 1 Übung zur Landeskunde.

b) Leistungs- und Teilnahmescheine als Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums bzw. als Zulassungs-

voraussetzung für die Magisterprüfung in Südostasienwissenschaften

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind als qualifizierte Scheine vorzulegen:

- je 1 Seminar aus den Bereichen:
 - malaiische und austronesische Literaturen,
 - gegenwartsbezogene Südostasienkunde,
 - synchrone Linguistik,
 - diachrone Linguistik.

Darüber hinaus sind Teilnahmescheine für Veranstaltungen aus den Bereichen malaiische und austronesische Literaturen, gegenwartsbezogene Südostasienkunde, synchrone Linguistik, diachrone Linguistik im Umfang von insgesamt 24 SWS nachzuweisen unter denen folgende Teilnahmescheine obligatorisch sind:

- 2 Seminare aus zwei der vier obengenannten Bereichen nach freier Wahl;
- 1 Übung zur Struktur einer dritten austronesischen Sprache;
- 2 Übungen zur Vertiefung in der Bahasa Indonesia (Einer dieser Teilnahmenachweise kann durch einen Teilnahmenachweis in Thai oder Vietnamesisch ersetzt werden);
- 2 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs aus anderen Fächern im Umfang von 4 SWS.

c) Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise

Die Verantwortung für die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen liegt bei der/dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/in. Die Vergabe dieser Nachweise setzt grundsätzlich die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat.

Teilnahmescheine werden ausgestellt, wenn sich die/der Studierende zusätzlich während des gesamten Semesters aktiv an der Veranstaltung beteiligt hat.

Qualifizierte Scheine werden ausgestellt, wenn die/der Studierende zusätzlich eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit und/oder Referat, Klausur), die zu Beginn des Semesters von der/dem Lehrenden als Grundlage des Nachweises festgelegt worden ist. Qualifizierte Scheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“. Bei nicht ausreichenden Leistungen besteht die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung. Die Wiederholung der entsprechenden Veranstaltung ist möglich.

Sprachkurscheine werden ausgestellt, wenn die/der Studierende zusätzlich eine Klausur erfolgreich absolviert hat. Sprachkurscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“. Bei nicht ausreichenden Leistungen besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholungsklausur. Die Wiederholung der entsprechenden Veranstaltung ist möglich.

Die Kriterien für die Scheinvergabe müssen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgemacht werden und dürfen grundsätzlich im Verlauf eines Semesters nicht verändert werden. Die/der Studierende klärt zu Beginn einer Veranstaltung mit deren Leiter/in, welche Art des Nachweises sie/er erwerben will.

IV. TEIL: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**1. Studienberatung****1.1. Studienberatung des Fachs**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl eigener Studienschwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Fachs nach Vereinbarung zur Verfügung.

1.2. Allgemeine Studienberatung

Außerdem steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Bei Fragen zu Auslandsaufenthalten und -studien sowie Stipendienmöglichkeiten erteilt die Akademische Auslandsstelle der Universität Auskunft.

1.3. Empfehlung zur Beratung

Die fachspezifische Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- vor der Wahl eigener Schwerpunkte, also nach dem Ende des Grundstudiums;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule.

1.4. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten, die im Vorlesungsverzeichnis und/oder Aushang angekündigt wird.

1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen im Fach Südostasienwissenschaften sind den Aushängen in den Räumen des Faches Südostasienwissenschaften zu entnehmen und/oder werden in der Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Semesters gegeben.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1. Grundlage der Studienordnung**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. November 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1. Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereiches 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt veröffentlicht.

3.3. Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr begonnenes Grundstudium bzw. ihr begonnenes Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 16. Mai 1997

Prof. Dr. M. Er d a l
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

723

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 12. April 1996 (StAnz. S. 1542)

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1997 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt ab dem Wintersemester 1997/98 von 104,— DM auf 105,50 DM zu erhöhen. Diese Erhöhung dient ausschließlich der Erweiterung des RMV-Studententickets.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt in Höhe von 105,50 DM je Semester.

Wiesbaden, 13. Juni 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.3 — 436/24 (13) — 30

StAnz. 27/1997 S. 2012